

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
z.Hd. Bundesministerin Doris Bures
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Innsbruck, am 15. Juli 2014

Sehr geehrte Frau Bundesministerin,
werte Mitarbeiter im Fachbereich des Ministeriums!

Wir übermitteln Ihnen ein Konvolut zur Entscheidungsfindung im Rahmen des derzeit geltenden Gelegenheitsverkehrsgesetzes samt geltenden Sondergesetzen zu Ihrer Information bzw. mit der Bitte dies im Detail aufzuarbeiten um im Rahmen von Verordnungen oder Gesetzesänderungen, die gelebte Praxis rechtlich auf sichere Basis zu stellen. Der sensible Bereich der hilfeschenden Patienten muss rechtssicher gestaltet sein.

Wir dürfen auch Sie auf die vielen Gesetze und Sondergesetze des Gelegenheitsverkehrsgesetzes, auf welche wir in unseren Anlagen Stellung bezogen haben, hinweisen. Eine hierzu besonders aussagekräftige Entscheidung des OGH 9ObA8/13m (Anlage). Auszug aus dem Entscheidungstext: *„Das Mietwagengewerbe bzw. das Gelegenheitsverkehrsgesetz erfasst nicht das Krankentransportgewerbe. Ein eigenes Krankentransportgewerbe existiere in der Gewerbeordnung ebenso wenig wie im Gelegenheitsverkehrsgesetz.“* Auch hier gilt warum höchstgerichtliche Entscheidungen nicht praxisgerecht, in den Gesetzen und Verordnungen nach dem Erscheinungsdatum von den zuständigen Stellen eingearbeitet werden.

Wenn man von den Bürgern erwartet sich an die Gesetze und höchstgerichtlichen Entscheidungen zu halten, dann dürfen wir dies auch von den Behörden erwarten.

Weitere Themenbereiche entnehmen Sie bitte aus den übermittelten Anlagen.

Mit freundlichen Grüßen

GF Univ. Prof. Siegfried Binder
Lehrstuhl für medizinische Unfallrettung